



- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 1,49 EURO |
|------------------------------------|-----------|
- (5) Wird nur die Winterwartung von der Marktstadt Waldbröl ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 u. 2), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend:
- |                                     |           |
|-------------------------------------|-----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient        | 1,08 EURO |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 0,93 EURO |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient  | 0,80 EURO |

### § 3

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2024 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der VI. Nachtrag vom 11.12.2023 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung in der Marktstadt Waldbröl vom 17.12.2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Marktstadt Waldbröl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldbröl, den 11.12.2023

gez.

Weber

Bürgermeisterin